OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-200753/4/GS**

Datum:
**Linz, 15. Juli 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.04.2025, GZ: LINZ/923010003603/23, wegen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Tatzeit „27.02.2023" zu lauten hat.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) lastet der Beschwerde führenden Partei (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er sei als Auskunftspflichtiger gemäß §§ 8, 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (EWStV) iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, nämlich als volljähriger Angehöriger des in die Stichprobe einbezogenen privaten Haushaltes in B-Straße seiner Auskunftspflicht gegenüber der C__, Bundesanstalt Statistik Österreich nicht nachgekommen, indem er in der Zeit von 23.01.2023 bis 26.02.2023 die Auskünfte über die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 Z 1 bis 3 EWStV der Erhebungsperson im Rahmen einer Mikrozensus-Stichprobenerhebung für das 1. Quartal 2023, welche gemäß § 5 Abs 3 iVm § 7 Abs 5 der genannten Verordnung durch persönliche Befragung der Auskunftspflichtigen zu erfolgen hat, trotz Aufforderung vom 11.04.2022 und Mikrozensus-Mahnbrief der C__, Bundesanstalt Statistik Österreich vom 06.02.2023 (RSb-Brief hinterlegt am 10.02.2023) sowie mehrmals versuchter telefonischer Kontaktaufnahme, nicht erteilte. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 66 Abs 1 Bundesstatistikgesetz 2000 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die als Einspruch bezeichnete Beschwerde vom 10.04.2025. Darin führt der Bf aus, er habe alle Befragungen der C__ erfüllt. Er merke an, dass er damals bei der D__ im Schichtdienst gearbeitet habe; die C__ wäre von ihm ausdrücklich in Kenntnis gesetzt worden.

I.3. Der Bf äußerte sich im Zuge des Parteiengehörs mit Schreiben vom 22.06.2025 und brachte im Wesentlichen vor, er sei seiner Auskunftspflicht immer nachgekommen, allerdings nicht in der vorgesehenen Zeit. Er habe vom ersten Treffen an mit der Mitarbeiterin der C__ und auch telefonisch immer darauf hingewiesen, dass er bei der Bundesagentur für Betreuung und Unterstützungsleistung im 24 h Dienst arbeite und seine Erreichbarkeit sehr eingeschränkt sein würde, da das Mitführen des privaten Handys im Dienst untersagt sei.

I.4 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 3 Z. 3 abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, der seit 18.08.2015 bis laufend in B-Straße, seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat, wurde mit Schreiben der C__ vom 11.04.2022 informiert, dass der Haushalt des Bf in der Stichprobe des auskunftspflichtigen Mikrozensus zur Erhebung entsprechender auskunftspflichtiger Daten durch die C__ verpflichtet ist. Außerdem wurde in dem Schreiben in der Terminübersicht zur vierten Befragung ausgeführt, dass die vierte Befragung in der Woche vom 23.01.2023 bis zum 29.01.2023 stattfinden soll. Als letztmögliche Bearbeitungsfrist ist ausdrücklich Sonntag, 26. Februar 2023, vermerkt. Die entsprechenden Befragungsmerkmale (etwa zu Wohnung/Haus) wurden neben der Telefonnummer der zuständigen Erhebungsperson ebenfalls näher angeführt. Weiters enthält das Schreiben eine rechtliche Information in mehreren Sprachen, sowie eine Datenschutzinformation.

Am 06.02.2023 wurde ein Mahnschreiben mittels Rückscheinbrief (RSb-Schreiben hinterlegt am 10.02.2023) übermittelt, da der Haushalt des Bf bis 05.02.2023 die Mikrozensus-Erhebung noch nicht durchgeführt hat. In diesem Schreiben wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Beantwortung für diesen Haushalt bis spätestens 26.02.2023 durchzuführen ist, andernfalls eine Meldung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Auskunftspflicht einleitet, erfolgt. Als Handlungsanweisung war diesmal angegeben, dass der Bf für seinen Haushalt einen telefonischen Termin für die Beantwortung der Mikrozensus-Erhebung unter angegebenen Telefonnummern vereinbaren soll.

*Die C__ fertigte am 30.05.2023 folgendes Protokoll über eine Auskunftsverweigerung des Bf betreffend den Mikrozensus an:*

„Beschreibung des Vorfalles:
24.02.: Trotz Terminvereinbarung nicht erreicht/ Unsere Nummer (DW8339) wurde blockiert."

Angehängt ist diesem Protokoll eine Liste der 46 Anrufversuche des Telefonstudios von C__ im Zeitraum 23.01.2023 bis 24.02.2023.

Es kam - trotz entsprechender Anrufversuche durch das Telefonstudio von C__ - jedenfalls bis 26.02.2023 (Fristende der vierten Befragung) zu keiner Durchführung der Mikrozensus-Erhebung seitens dem Bf.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Akteninhalt.
Der Bf räumte in seinem Schreiben vom 22.06.2025 ein, er sei seiner Auskunftspflicht immer nachgekommen, allerdings nicht in der vorgesehenen Zeit. Maßgeblich ist, dass im Bearbeitungszeitraum für das 1. Quartal 2023 (23.01.2023 – 29.01.2023) trotz Mahnbrief und zahlreicher telefonischer Kontaktversuche keine Auskünfte erteilt wurden. Das Telefonprotokoll dokumentiert 46 Kontaktversuche.

Es steht somit fest, dass der Bf - wie im Straferkenntnis angegeben - Auskünfte über die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 Z 1 bis 3 EWStV der Erhebungsperson im Rahmen einer Mikrozensus-Stichprobenerhebung für das 1. Quartal 2023, welche gemäß § 5 Abs 3 iVm § 7 Abs 5 der genannten Verordnung durch persönliche Befragung der Auskunftspflichtigen zu erfolgen hat, trotz Aufforderung vom 11.04.2022 und Mikrozensus-Mahnbrief der C__, Bundesanstalt Statistik Österreich vom 06.02.2023 (RSb-Brief hinterlegt am 10.02.2023) sowie mehrmals versuchter telefonischer Kontaktaufnahme nicht erteilt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. §§ 9 und 66 Bundesstatistikgesetz 2000 lauten:

**„§ 9.** Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.
3. Die Verantwortlichen für die Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 9 sind nach der Anordnung gemäß § 4 verpflichtet, die entsprechenden elektronischen Datensätze zu übermitteln; ein gesicherter Online-Zugang zu diesen Daten bedarf einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2.

**§ 66.** (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.

IV.2. §§ 8 und 9 EWStV lauten:

**Auskunftspflicht**

**§ 8.** Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Können Menschen mit Behinderung, die volljährig sind, die erforderlichen Auskünfte auch unter Einsatz von alternativen Kommunikationsformen, wie etwa Gebärdensprache, nicht erteilen, sind diese Auskünfte vom Erwachsenenvertreter oder einer für diesen Zweck bevollmächtigten Person einzuholen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

**Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

**§ 9.** (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig, rechtzeitig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

(2) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat. Eine Auskunftsverpflichtung für ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragungen kann nur mittels gesonderter rechtlicher Anordnung erfolgen."

IV.3.

Grundsätzlich können nach § 6 BundesstatistikG 2000 statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen angeordnet werden. Dabei sind nach § 9 leg cit Auskunftspflichtige zur rechtzeitigen (!), vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Da es sich um eine Mitwirkungspflicht des Auskunftspflichtigen handelt, ist es in der Verantwortung des Bf gelegen, innerhalb der gesetzten Frist einen Befragungstermin mit der Erhebungsperson zu vereinbaren und auch tatsächlich zu absolvieren. Die Kontaktaufnahme seitens der Erhebungsperson ist vielmehr als Serviceleistung für den Auskunftspflichtigen gedacht.

Wer den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 66 leg cit mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 wurde der Bf im Sinne § 11 Abs. 1 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen

Datenschutzmaßnahmen informiert. Außerdem enthält das Schreiben im Sinne des § 11 Abs. 2 der genannten Verordnung die Belehrung, dass die C__ verpflichtet ist, die Bezirksverwaltungsbehörden in Kenntnis zu setzen (Anzeige), falls bis zum Bearbeitungsfristdatum keine Auskunft erfolgt. Zusätzlich wurde der Bf nochmals nachweislich mit Mikrozensus-Mahnbrief vom 06.02.2023 (RSb-Schreiben hinterlegt am 10.02.2023) über die auskunftspflichtige Erhebung samt Rechtsfolgen im Fall der Verletzung der Auskunftspflicht belehrt.

Im Sinne des § 7 Abs. 4 der genannten Verordnung wurde in dem Schreiben eine Referenzwoche je Kalenderquartal bestimmt, über die die Auskunft bei der Befragung zu erteilen ist. Da die Befragung nach der zuletzt genannten Bestimmung im Regelfall in der Kalenderwoche nach der Referenzwoche, spätestens aber innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen hat, wurde im gegenständlichen Fall der 26.02.2023 als letztmöglicher Termin bestimmt.

Die Errichtung, Aufgaben und besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundesanstalt „Statistik Österreich" sind in den §§ 22-24 Bundesstatistikgesetz 2000 geregelt. Sie ist eine selbständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts und nimmt va. im Auftrag des Bundes die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen wahr.

Gemäß § 27 Bundesstatistikgesetz ist die Bundesanstalt ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen zur Erstellung von Statistiken, insbesondere auch mit der Durchführung von statistischen Erhebungen, zu beauftragen.

Zum Mikrozensus wird allgemein ausgeführt, dass dadurch Grundinformationen zu den Bereichen Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik ständig aktuell gehalten werden. Der Mikrozensus liefert international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und stellt weiters eine Ergänzung zur Volkszählung dar. Pro Quartal werden rund 22.500 Haushalte in Österreich befragt. Die Basis zur Stichprobenerhebung bildet das Zentrale Melderegister (ZMR), aus dem per Zufallsauswahl die Haushalte ausgewählt werden.
Die Basis für die Durchführung der österreichischen Mikrozensus-Erhebung stellt die unter Einbeziehung des Datenschutzrates erstellte Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 idgF dar. Sie entspricht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht. So sind zB gemäß § 5 Abs 1 der EWStV 2010 die Erhebungsmerkmale unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) durch Beschaffung von Statistik- und Verwaltungsdaten ohne Namen der Betroffenen zu erheben.

Der Bf hat – trotz mehrerer Schreiben sowie telefonischer Kontaktversuche seitens der C__ – keine entsprechende (dh rechtzeitige (!), vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft zum 1. Quartal 2023 erteilt, was eine Weigerung bedeutet. Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und hat damit den Tatbestand nach § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

IV.4. Das BundesstatistikG 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt"). Der Bf brachte vor, er habe sofort versucht, den zuständigen Mitarbeiter der C__ zurückzurufen. Der Bf konnte gegenständlich aber nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Form einer rechtzeitigen und vollständigen Auskunftserteilung kein Verschulden trifft. Vielmehr gab es zahlreiche (in einem Protokoll festgehaltene) Kontaktversuche seitens der zuständigen Erhebungsperson, die vom Bf nicht wahrgenommen wurden. Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre. Für die Beantwortung stand ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung. Der Bf hat keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist dem Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

IV.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro nicht einmal zu 5 % aus, und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen

Übertretungen abzuhalten. Die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf wurden bei der Strafzumessung schon entsprechend berücksichtigt. Die belangte Behörde ging mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen iHv 1.600 Euro aus, diesbezüglich wurden auch in der Beschwerde keine weiteren Angaben gemacht. Die belangte Behörde ging des Weiteren davon aus, dass der Bf kein Vermögen besitzt und für zwei Kinder sorgepflichtig ist. Der in der Eingabe vom 22.06.2025 geschilderte schwere Schicksalsschlag rechtfertigt hier keine Herabsetzung der im untersten Bereich des Strafrahmens festgesetzten Geldstrafe. Diese Strafe ist somit als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

IV.6. Zur Spruchpräzisierung: Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a Z 1 VStG hat sich am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem Zusammenhang stellt § 9 Z. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm §§ 7-9 EWStV 2020 auf die rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten Erhebung sind, ab. Diese Auskunftserteilung hatte gemäß § 7 Abs 4 EWStV 2010 spätestens innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall geht es um die vierte Befragung, die im Zeitraum von 23.01.2023 bis 29.01.2023 stattfinden hätte sollen. Der spätest mögliche Termin für diese Befragung war somit der 26.02.2023 (= spätestens fünf Wochen nach der von der Bundesanstalt festgelegten Referenzwoche). Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt werden hätte müssen. Die Tat wurde mit Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist, sohin am 27.02.2023, vollendet und war die Tatzeit dahingehend richtigzustellen.

IV.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger